

Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMFWF
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Derzeit sehen § 121 Abs. 12 bzw. § 121d Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) vor, dass sowohl der Antrag um Bewilligung einer IPPC-Anlage als auch die Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Entscheidung über die Genehmigung im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet zu veröffentlichen sind.

Bei Bergbauanlagen, die keine IPPC-Anlagen sind, und bei Gewinnungsbetriebsplänen sind derzeit Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung – neben dem Anschlag in der Gemeinde – durch Verlautbarung in einer in der betroffenen Gemeinde weit verbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung kundzumachen (siehe §§ 116 Abs. 7 und 119 Abs. 2 MinroG).

Ziel(e)

Zur Entlastung der Wirtschaft soll die nach Art. 24 in Verbindung mit Anhang 4 Z 5 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, nicht erforderliche Form der Veröffentlichung betreffend IPPC-Anlagen im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung entfallen.

Weiters sollen die Kundmachungsbestimmungen in §§ 116 Abs. 7 und 119 Abs. 2 MinroG entsprechend angepasst werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Entfall der Verpflichtung, den Antrag um Bewilligung einer IPPC-Anlage bzw. die Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Entscheidung über die Genehmigung auch im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung zu veröffentlichen, durch entsprechende Änderung der §§ 121 Abs. 12 und 121d Abs. 2 MinroG.

Bei Bergbauanlagen, die keine IPPC-Anlagen sind, und bei Gewinnungsbetriebsplänen sollen Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung nur mehr – neben dem Anschlag in der Gemeinde – durch Verlautbarung in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodischen Zeitung und im Internet bekannt zu geben sein.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Da es einerseits derzeit keine dem MinroG unterliegenden IPPC-Anlage gibt und andererseits derzeit nur in wenigen Fällen eine Kundmachung durch Einschaltung in einer Tageszeitung erfolgt und der

Unterschied zwischen den Kosten der Kundmachung in einer Bezirkszeitung und den Kosten der Kundmachung in einer nur in der Gemeinde verbreiteten Zeitung nicht besonders groß ist, wurde davon ausgegangen, dass die Einsparung an Verwaltungskosten unter der Wesentlichkeitsschranke von 100.000 Euro liegt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1216476272).